

ANTRAG

			Vorlage-Nr.: A 19/0618
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, CDU-Fraktion, Fraktion DIE LINKE			Datum: 07.10.2019
Bearb.:	Herr Muckelberg Herr Holle Herr Berbig	Tel.: 507	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	22.10.2019	Entscheidung

Änderung der Hauptsatzung § 9 - hier Wertgrenzen; Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, CDU-Fraktion, Fraktion DIE LINKE vom 01.10.2019

Beschlussvorschlag

1. Die Hauptsatzung wird unter § 9 wie folgt geändert.

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Entscheidungen über:

- a) Stundungen,
- b) ~~den Erlass von Ansprüchen der Stadt und~~ die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch einen Wert von **100.000 €** nicht übersteigt,
- c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von **100.000 €**,
- d) den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von **100.000 €**,
- e) den Abschluss von Leasingverträgen bis zu einem Jahresbetrag von **50.000 €**,
- f) die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Stadtvermögen bis zu einem Wert von **100.000 €**,
- g) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung vorangegangen ist und an den billigsten Bieter vergeben werden soll: bei Leistungen nach VOB bis **100.000 €** bei Leistungen nach VOL bis **25.000 €** wenn nicht an den billigsten Bieter vergeben werden sollen: bei Leistungen nach VOB bis **25.000 €** bei Leistungen nach VOL **5.000 €**,
- h) Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen nach VOF und Auslobungsverfahren, die zur Vergabe solcher Dienstleistungen führen sollen, bis zu **25.000 €**
- i) **- gestrichen -**
- j) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
- k) die Hingabe von Darlehen bis zu **100.00 €** ~~und die Gewährung von Zuschüssen bis zu 10.000 €~~ im Rahmen der festgelegten Richtlinien,
- l) sie oder er entscheidet ferner über Angelegenheiten unterhalb der für die Ausschüsse in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen,
- m) entscheidet über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB. Soweit die Grundzüge der Planung berührt sind oder eine besondere

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

städtebauliche Bedeutung vorliegt sowie für Vorhaben des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr unverzüglich, nach Möglichkeit im Voraus, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu unterrichten.

Sachverhalt

Die bisherigen Wertgrenzen sind weit höher, als die in vergleichbaren Städten und Kommunen und sollten daher angepasst werden. Allein die Möglichkeit Lieferungen und Leistungen nach VOB zu vergeben beträgt aktuell 1 Mio. Euro und liegt damit doppelt so hoch, wie in der Landeshauptstadt Kiel mit 250.000 Einwohnern. Die im Beschlussvorschlag eingetragenen Werte orientieren sich daher, gemessen an der Einwohnerzahl, an vergleichbaren Städten, wie z. B. Neumünster und Flensburg.

Anlagen:

Original des Antrags